

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Wegweiser durch die reichsgesetzliche Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung nebst den Ausführungsbestimmungen der Landesversicherungsanstalt Baden ...**

**Groll, Friedrich**

**Karlsruhe, 1917**

III. Die Quittungskarten

**urn:nbn:de:bsz:31-39622**

f) wenn die Krankheit ununterbrochen über ein Jahr dauert, für die weitere Dauer.

3. Die Genesungszeit wird der Krankheit gleich geachtet. Dasselbe gilt für die Dauer von acht Wochen bei einer Arbeitsunfähigkeit, die durch eine Schwangerschaft oder ein regelmäßig verlaufenes Wochenbett veranlaßt ist.

4. Wegen der Anrechnung der Kriegsdienstzeit für die nicht berufsmäßigen Lohnarbeiter und die freiwillig Versicherten hat der Bundesrat besondere Bestimmungen erlassen, die in der Anlage II (§ 100) abgedruckt sind. Danach werden auch diesen Versicherten die während des gegenwärtigen Krieges zurückgelegten Militärdienstzeiten angerechnet, vorausgesetzt, daß die Anwartschaft aus der Versicherung aufrecht erhalten ist, oder bei dem Beginne der militärischen Dienstleistungen durch Nachklebung von Marken in dem gesetzlich zulässigen Umfange (§ Kap 4 § 37 bis 40) hätte aufrecht erhalten werden können.

Dabei gelten die entsprechenden Wochen, wenn zuletzt vorher, nicht nur vorübergehend, gültige Selbstversicherungsbeiträge entrichtet wurden, als Selbstversicherungsbeiträge, andernfalls je nach der Art der zuletzt vorher gültig entrichteten Beiträge als zur fortgesetzten Selbstversicherung oder zur Weiterversicherung geleistete Wochenbeiträge der Lohnklasse II.

5. Die Krankheit muß durch den Vorstand der Krankenkasse, welcher der Versicherte angehört, und für diejenigen invalidenversicherungspflichtigen Personen, welche keiner Krankenkasse angehören, durch die Gemeindebehörde bescheinigt sein.

Für die in Reichs- und Staatsbetrieben Beschäftigten kann die vorgelegte Dienstbehörde die Bescheinigung ausstellen.

Der Nachweis der militärischen Dienstzeit oder der Übungen wird durch die Militärpapiere geführt.

### III. Die Quittungskarten

(§§ 1413 ff RVD)

#### a) Allgemeines

Die Leistung der Versicherungsbeiträge erfolgt durch Einkleben von Marken in die Quittungskarten. Die Ausstellung und der Umtausch der Quittungskarten und zwar



gelbe Karten für die Pflichtversicherung und deren Fortsetzung, graue Karten für die Selbstversicherung und deren Fortsetzung, erfolgt durch die Gemeindebehörden oder die von den Gemeindebehörden damit betrauten Beamten.

Im Falle des § 1456 RVD erfolgt die Ausstellung und der Umtausch durch die betreffenden Krankenkassen für ihre Mitglieder.

Verpflichtet zur Ausstellung usw. der Quittungskarten ist die Stelle, in deren Bezirk der Versicherte bei Stellung des Antrags arbeitet oder wohnt.

Findet die Beschäftigung vorübergehend im Auslande statt, aber in einem Betriebe, dessen Sitz im Inlande belegen ist, so ist zur Ausgabe der Karte die Stelle verpflichtet, in deren Bezirk der Sitz des Betriebs gelegen ist.

Zur Ausgabe der Karten für Personen, die sich dauernd im Auslande aufhalten und dort gemäß § 1440 Abs 2 RVD die Versicherung freiwillig fortsetzen, sind alle Ausgabestellen verpflichtet.

Neben diesen Ausgabestellen sind auch die Vorstände der Versicherungsanstalten und ihre Überwachungsbeamten zur Ausgabe der Karten befugt.

Für die Mitglieder der Postkrankenkassen stellen die Verkehrsämter (Post- und Telegraphenämter) die Karten selbst aus.

Die näheren Bestimmungen über Ausstellung, Umtausch, Aufrechnung, Erneuerung (Ersetzung) sowie Berichtigung von Quittungskarten enthält die Anweisung über die Ausgabe der Quittungskarten vom 27. Dezember 1911 (Ges u VD-Blatt 1911 S 581 ff). Hier soll nur auf Nachstehendes besonders aufmerksam gemacht werden.

#### b) Ausstellung von Quittungskarte Nr. 1

1. Vor Ausstellung einer Karte Nr. 1 ist genau zu prüfen, ob die Person, für die die Karte ausgestellt werden soll, versicherungspflichtig oder zur Selbstversicherung berechtigt ist.

2. Bestehen Zweifel über die Versicherungspflicht, so ist — wenn die Zweifel ohne weitläufige Erhebungen nicht behoben werden können, oder wenn der Antragsteller das 50. Lebensjahr vollendet hat, — die Ausstellung der Karte zunächst abzulehnen und eine Äußerung des Vorstandes der Versicherungsanstalt einzuholen.



3. Die erste Quittungskarte wird auf den Namen derjenigen Versicherungsanstalt ausgestellt, in deren Bezirk der Versicherte beschäftigt ist, oder sich unbeschäftigt aufhält.

4. Jede folgende Quittungskarte trägt am Kopfe den Namen derjenigen Versicherungsanstalt, die auf der Quittungskarte Nr. 1 bezeichnet ist.

5. Sämtliche Quittungskarten eines Versicherten werden immer der auf der Quittungskarte Nr. 1 bezeichneten Versicherungsanstalt zur Aufbewahrung überwiesen, ganz gleichgültig, wo der Versicherte später wohnt oder arbeitet.

6. Vor Ausstellung der Karte Nr. 1 ist daher sorgfältig zu prüfen, ob nicht etwa schon früher Quittungskarten für den Antragsteller ausgestellt worden sind.

Eine solche Prüfung ist schon deshalb geboten, um zu verhüten, daß im Bezirke verschiedener Versicherungsanstalten Quittungskarten Nr. 1 ausgestellt und infolgedessen für einen Versicherten bei verschiedenen Versicherungsanstalten Quittungskarten aufbewahrt werden, die unter Umständen bei späterer Geltendmachung von Rentenansprüchen unberücksichtigt bleiben, weil die betreffende Versicherungsanstalt keine Kenntnis von dem Vorhandensein weiterer Karten hatte.

#### c) Ausfüllung des Vordrucks der Karten

7. Wenn in die Karte Marken für vor dem Ausstellungstag liegende Wochen einzukleben sind, so muß der Vermerk: „Verwendbar für die Zeit seit dem . . . . .“ genau ausgefüllt werden.

Wenn die Karte auf mehr als sechs Monate zurück verwendbar erklärt werden soll, hat die Kartenausgabestelle vor der Ausstellung eine Äußerung der Versicherungsanstalt herbeizuführen (Ziff 7 Abs 6 d Anweisg).

Karten Nr. 1 Formular B (für Selbstversicherung) können nicht rückverwendbar erklärt werden, da die Selbstversicherung erst mit dem Tag der Antragstellung begonnen werden kann.

8. Bei Ausfüllung der Personalien muß genau und sorgfältig verfahren werden. Die Berufsstellung der Versicherungspflichtigen ist so zu bezeichnen, daß die Berufsart und der besondere Berufszweig ersichtlich ist (Ziff 7 Abs 9 d Anweisg). So z. B. Zigar-



renfabrikarbeiter, Webereiarbeiter, landw. Tagelöhner, Maurergeselle, häuslicher Diensthote.

d) Umtausch und Aufrechnung der Quittungskarten

9. Die Quittungskarten sollen binnen 2 Jahren nach dem Ausstellungstag umgetauscht werden. Sie verlieren zwar nicht mehr ihre Gültigkeit, wenn diese Umtauschfrist versäumt wurde, es hat aber nach § 1420 RVD im Streitfall der Versicherte zu beweisen, daß die Anwartschaft erhalten ist.

Die rechtzeitige Aufrechnung der Karten erhält im Hinblick auf die Bestimmung des § 1445 Abs 3 RVD erhöhte Bedeutung, da nur die in aufgerechneten Karten verwendeten Marken nach Ablauf von zehn Jahren seit Aufrechnung der Karte unanfechtbar werden, sofern nicht die Marken in betrügerischer Absicht verwendet worden sind, während die in unaufgerechneten Karten befindlichen Marken diesen Schutz nicht genießen.

10. Die Aufrechnung ist für alle Karten zulässig, auch wenn diese nur wenig Marken enthalten. Es empfiehlt sich aber, vor der Aufrechnung sofort die Markenklebung zu prüfen und die Zahl der für die Zeit nach dem Ausstellungstag geklebten Marken bei Versicherungspflicht und Weiterversicherung auf 20 und bei Selbstversicherung auf 40 bringen zu lassen, sofern dies zur Erhaltung der Anwartschaft erforderlich ist (vgl Ziff 2 d Anmerkz zu § 1283 RVD S 50).

11. Für Versicherte, deren Karten Zusatzmarken enthalten, empfiehlt es sich, jeweils vor Ablauf des Kalenderjahres die Ausstellung einer neuen Karte gegen Rückgabe der alten zu verlangen (vgl § 1473 RVD). Wo Zusatzmarken verwendet sind, sollte Belehrung erteilt werden.

12. Über die erfolgte Aufrechnung einer Quittungskarte wird dem Versicherten von der Kartenausgabestelle eine Aufrechnungsbescheinigung erteilt.

Die Aufrechnungsbescheinigung gilt als öffentliche Urkunde im Sinne des § 415 BVD. In ihr werden durch Eintragung des Ortes, des Tages der Aufrechnung und der Endzahlen rechtlich erhebliche Tatsachen beurkundet. Als öffentliche Urkunde begründet sie vollen Beweis der darin bezeugten Tatsachen. Sie kann unter Umständen



als Beweismittel insbesondere bei der Erneuerung der Karte und der Markenübertragung dienen.

Dem Versicherten ist daher dringend zu raten, die Aufrechnungsbescheinigung sorgfältig aufzubewahren.

#### e. Behandlung zurückgelassener Quittungskarten

13. Die Quittungskarten derjenigen Versicherten, die sich unter Rücklassung der Karten entfernt haben, sind einstweilen gut aufzubewahren. Werden diese Karten von den Versicherten in einiger Zeit nicht zurückverlangt — jedenfalls aber nach Ablauf von etwa 1½ Jahren seit dem Ausstellungstag der Karten — ist wie folgt zu verfahren:

- a) Die Karten derjenigen Versicherten, welche sich an unbekanntem Orten aufhalten, sind an die Gemeindebehörde zur Aufrechnung abzugeben. Die Gemeindebehörde hat diese Karten mit dem Vermerk „zurückgelassen“ zu versehen und aufzurechnen (§ 1419 Abs 3 RVO), neue Karten dagegen nicht auszustellen, ebenso auch keine Aufrechnungsbescheinigungen zu erteilen. In der Kartenliste ist unter Bemerkungen kurze Notiz zu machen, warum eine neue Karte nicht ausgestellt wurde (z. B. „zurückgelassene Karte“). Nach Aufrechnung dürfen diese Karten den Versicherten nicht mehr ausgefolgt werden. Bei späterer Anmeldung muß neue Karte ausgestellt werden.
- b) Solchen Versicherten, deren Aufenthalt bekannt ist, sind die Quittungskarten durch Einzugsstelle oder Arbeitgeber unmittelbar oder durch Vermittelung des Bürgermeisteramts unaufgerechnet zu übersenden bzw. zu übergeben. Geeignetenfalls kann auch die Übergabe an die Angehörigen der Versicherten (Eltern, Vormund, Ehegatte, Kinder u dgl) erfolgen.

#### f. Erneuerung (Ersetzung) von Quittungskarten

14. Verlorene, unbrauchbar gewordene oder zerstörte Karten werden durch neue ersetzt (§ 1421 RVO).



Die Außenseite erhält genau die Aufschrift der zu erneuernden (verlorenen) Karte, soweit sie nachweisbar ist. Ist der Name der Versicherungsanstalt, die Bezeichnung der Ausgabe stelle und die Nummer der Karte nicht festzustellen, so erhält die erneuerte Karte den Namen der Versicherungsanstalt, in deren Bezirk der Versicherte zur Zeit der Erneuerung beschäftigt ist, die Bezeichnung der die Erneuerung bewirkenden Ausgabe stelle und die Nummer 1.

An den Kopf der Karte ist der Vermerk „Erneuert am . . .“ mit dem Datum des Erneuerungstages zu setzen; an dem für das Siegel bestimmten Platze ist das Siegel der Ausgabe stelle abzudrucken.

In die Innenseite der neuen Karte — oben links beginnend — ist einzutragen, für wieviel Beitragswochen in der verlorenen oder unbrauchbaren Karte nachweislich Marken für die einzelnen Lohnklassen und Versicherungsanstalten enthalten waren. Dabei ist der Zeitraum anzugeben, für den die Marken gelten. Dieser Nachweis wird am besten erbracht durch eine zuverlässige Auskunft der Einzugsstelle, des Arbeitgebers oder der Mitarbeiter des Versicherten, durch Vorlegung der Lohnlisten des Arbeitgebers, wenn aus ihnen die Verwendung der Marken zweifellos hervorgeht.

Vor Übertragung der Beiträge sind die beteiligten Versicherungsanstalten zu hören, wenn nicht die unbrauchbar gewordene Karte vorgelegt wird; sie werden in jedem Falle nachher unterrichtet (§ 1421 Abs 2 RVO).

Die Übertragung erfolgt nach folgendem Muster:

Bei Erneuerung der Karte übertragen:

15	B.	II	BA.	Baden	für die Zeit vom . . . . bis . . . .
18	"	IV	"	Hessen-Nassau	" " " " . . . . " . . . .
5	"	V	"	Württemberg	" " " " . . . . " . . . .

Freiburg, den 1. Februar 1917.

Name des Beamten: .....

(Dienstsiegel)

#### g. Behandlung der Karten der zum Militärdienst eingezogenen Versicherten

15. Den zum Militärdienst eingezogenen versicherten Personen ist dringend zu empfehlen, ihre Quittungskarten kurz vor



dem Einstellungstermin umzutauschen, auch wenn noch keine zwei Jahre seit der Ausstellung verflossen sein sollten. Nötigenfalls sollten die zur Erhaltung der Anwartschaft fehlenden Marken beliebiger Lohnklasse freiwillig nachgeklebt werden, wenn die versicherungspflichtige Beschäftigung vor der Einberufung längere Zeit unterblieben ist, da in solchen Fällen die Militärdienstzeit als Beitragszeit nicht in Anrechnung kommen kann.

Wegen Anrechnung der Kriegsdienstzeit für die nicht berufsmäßigen Lohnarbeiter und die freiwillig Versicherten hat jedoch der Bundesrat besondere Bestimmungen erlassen, die in der Anlage II (§ 100) abgedruckt sind (s. auch Kap 2 Ziff II 4 § 18).

Eine neue Karte mit folgender Nummer ist erst nach der Entlassung vom Militär wieder auszustellen. Die Nummer kann jederzeit aus der Liste über die ausgestellten Quittungskarten entnommen werden.

Es wird durch den Kartenumtausch vor dem Militärdienst verhütet, daß die Karten, welche mit ihrer mehr oder weniger großen Markenzahl einen besonderen Wert besitzen, während der Militärdienstzeit in Verlust geraten.

#### h. Sonstige Bestimmungen

16. Personen, welche früher auf Grund der Versicherungspflicht (auf gelben Karten) versichert waren, haben auch bei nachfolgender freiwilliger Weiterversicherung oder Selbstversicherung weiterhin gelbe Karten (Formular A) zu verwenden.

17. Die umgetauschten Quittungskarten müssen, auch wenn sie auf außerbadische Anstalten lauten, von den Bürgermeisterämtern gut und sicher aufbewahrt und spätestens vierteljährlich der Versicherungsanstalt Baden in Karlsruhe übersandt werden. Es ist dringend geboten, diese Termine genau einzuhalten.

18. Wollen Quittungskarten aus der Registratur der Versicherungsanstalt eingefordert oder irgend welche Anfragen wegen dieser an die Versicherungsanstalt gestellt werden, so muß stets Vor- und Zuname sowie die Geburtszeit des Versicherten, bei Ehefrauen auch der Geburtsname angegeben werden.



19. Die nach Ziffer 37 der Kartenausgabeanweisung von den Kartenausgabestellen zu führenden **Listen der ausgestellten Karten** sind alljährlich abzuschließen und sicher aufzubewahren, da sie auch nach langen Jahren bei Kartenerneuerungen eine zuverlässige Grundlage bilden, langwierige Feststellungen ersparen und die Versicherten vor großen Nachteilen schützen können.

### Kapitel 3

#### Meldewesen

##### I. An- und Abmeldung von Krankenkassenmitgliedern

(§ 317 RVD)

Die Arbeitgeber haben jeden von ihnen Beschäftigten, der zur Mitgliedschaft bei einer Orts- oder Innungsfrankenkasse verpflichtet ist, bei der durch die Satzung der Krankenkasse bestimmten, oder besonders errichteten Meldestelle binnen drei Tagen nach Beginn und Ende der Beschäftigung zu melden. Änderungen des Beschäftigungsverhältnisses, welche die Versicherungspflicht berühren, haben sie gleichfalls binnen drei Tagen zu melden.

Die Meldung kann unterbleiben, wenn die Arbeit für kürzere Zeit als eine Woche unterbrochen wird und die Beiträge fortgezahlt werden. Die Satzung kann die Meldefrist über den dritten Tag hinaus bis zum letzten Werktag der Kalenderwoche erstrecken.

Die Kasse kann mit Verwaltungen von Reichs- und Staatsbetrieben Abweichendes über die Meldungen vereinbaren.

Wer die vorgeschriebenen Meldungen unterläßt, macht sich gemäß §§ 530 ff RVD strafbar.

##### II. An- und Abmeldung der einer Krankenkasse nicht angehörigen Versicherungspflichtigen durch die Arbeitgeber

(§ 12 d Vollzugsverordg z RVD v 10. Jan 1912, Gef.-Bl S 13)

Die Arbeitgeber sind verpflichtet, die von ihnen beschäftigten invalidenversicherungspflichtigen Personen, welche keiner als Ein-